

**Zusatzvereinbarung
zum Ausbildungsvertrag
über die Berichtsheftführung**

Zwischen dem/der Ausbildenden
(volle Anschrift des Unternehmens)

und dem/der Auszubildenden (volle Anschrift)

ggf. gesetzlich vertreten durch (volle Anschrift)

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Ausbildungsinhalte über den zu führenden Ausbildungsnachweis (Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung) hinaus vertieft und erweitert werden sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist das Berichtsheft ein geeignetes Mittel.

Es wird deshalb vereinbart, dass das für den Ausbildungsberuf übliche Berichtsheft zu führen ist. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass das Berichtsheft den Ausbildungsnachweis ersetzt. Die für den Ausbildungsnachweis geltenden Bestimmungen kommen auch bei der Berichtsheftführung zur Anwendung, insbesondere:

- Die/der Auszubildende ist verpflichtet, das Berichtsheft in der vorliegenden Form in allen Teilen vollständig zu führen und regelmäßig der/dem Ausbilder/in vorzulegen.
- Die/der Ausbilder/in hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen und diese Kontrolle sowie die sachliche Richtigkeit der Inhalte durch Unterschrift zu bestätigen.
- Die Führung des Berichtsheftes erfolgt während der Ausbildungszeit (Arbeitszeit).

Diese Vereinbarung kann während der Ausbildungszeit widerrufen werden.

Datum, Unterschrift Ausbildende(r)

Datum, Unterschrift Ausbilder(in)

Datum, Unterschrift Auszubildende(r)

Datum, ggf. Unterschriften Erziehungsberechtigte

Die Verwaltungsgrundsätze für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt (<http://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/aufzeichnung.htm>).